



Hochwasserschutz und Auenlandschaft Thurmündung. Festlegung des Gewässerraums am Rhein, an der Thur, am Mederbach und am Schüepbach.

Sachverhalt und Erwägungen

Im Rahmen des Projektes «Hochwasserschutz und Auenlandschaft Thurmündung» wurde auf den letzten fünf Kilometern der Thur vor ihrer Mündung in den Rhein ein zeitgemässer Hochwasserschutz erstellt. Die Thur sowie die begleitenden Auen wurden revitalisiert. Entlang des Rheins wurden ebenfalls Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt und das Ufer ökologisch aufgewertet. Mit der Festsetzung des Projektes «Hochwasserschutz und Auenlandschaft Thurmündung» im Jahr 2005 wurde kein Gewässerraum festgelegt, da die Kantone erst seit 2011 mit in Kraft treten der geänderten Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes dazu verpflichtet sind. Mit Abschluss der Bauarbeiten erfolgt die Festlegung des Gewässerraums vorliegend im vereinfachten Verfahren nach § 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112).

§ 15 f HWSchV bestimmt, dass das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) der Gemeinde und den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums an Gewässern von regionaler und kantonaler Bedeutung sowie ausserhalb des Siedlungsgebiets zur Stellungnahme vorlegt. Die eingegangenen Stellungnahmen machten keine Bereinigung des Entwurfs durch das AWEL erforderlich.

Die Unterlagen lagen vom 9. März bis 8. Mai 2018 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat das AWEL gestützt auf § 15 g Abs. 5 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während der Auflagefrist sind keine Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Im Projektperimeter «Hochwasserschutz und Auenlandschaft Thurmündung» wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

Gemeinde Andelfingen

- Thur, öffentliches Gewässer Nr. 1.0
- Schüepbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0

Gemeinde Flaach

- Rhein, öffentliches Gewässer Nr. 1.0
- Thur, öffentliches Gewässer Nr. 2.0
- Mederbach, öffentliches Gewässer Nr. 6.0



Gemeinde Kleinandelfingen

- Thur, öffentliches Gewässer Nr. 1.0

Gemeinde Marthalen

- Rhein, öffentliches Gewässer Nr. 1.0

Der im Rahmen der Vorprüfung im Festlegungssperimeter dargestellte linke Seitenarm von 1.0, öffentliches Gewässer Nr. 1.1, wird im aktuellen Übersichtsplan der öffentlichen Gewässer der Gemeinde Andelfingen (Baudirektionsverfügung Nr. 0079 vom 9. Februar 2018) nicht mehr als öffentliches Gewässer aufgeführt. Es erfolgt demnach keine Festlegung des Gewässerraums.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Da sich der Rhein, die Thur, der Mederbach und der Schüepbach in einem Auengebiet von nationaler Bedeutung (Objekt-Nr. 5, Eggrank-Thurspitz) befinden, ist der minimale Gewässerraum grundsätzlich gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV zu ermitteln.

Sofern bei Revitalisierungsprojekten erhöhte Subventionsansprüche beim Bund geltend gemacht werden wollen, ist als Voraussetzung bei Gewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite > 15 m der Gewässerraum gemäss Fachgutachten zu ermitteln. Der erforderliche Raumbedarf für den Rhein und die Thur wird daher im Rahmen des Fachgutachten «Thurauen - Ermittlung des Gewässerraums zwischen dem Eggrank und der Mündung der Thur in den Rhein» eruiert und berücksichtigt die Projektabsicht, der Thur wieder ein Teil ihrer ursprünglichen Bewegungsfreiheit zurückzugeben (Gewässerraum im Projektzustand).

Der Gewässerraum im Projektzustand kann durch die Überflutungsfläche bei einem grossen Hochwasser definiert werden. Da die Fläche eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ₁₀₀) ungefähr dem Auenperimeter entspricht, wird vorliegend der Gewässerraum identisch mit dem Perimeter des Auengebiets von nationaler Bedeutung ausgedehnt. Der minimal erforderliche Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 Bst. c GSchV wird sowohl für den Rhein (Kantonsgebiet Zürich: 15 m ab Uferlinie) als auch die Thur (125 m) im gesamten Festlegungssperimeter eingehalten.

Für die im Gewässerraum der Thur liegenden Seitengewässer Mederbach, öffentliches Gewässer Nr. 6.0, und den Schüepbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, wird der Gewäs-



serraum ebenfalls festgelegt. Der minimale Gewässerraum bemisst sich nach Art. 41a Abs. 1 Bst. b GSchV und wird mit dem im Gewässerraumplan dargestellten Gewässerraum der Thur vollständig abgedeckt beziehungsweise überlagert.

Fruchtfolgefleichen sind von der Gewässerraumfestlegung nicht betroffen.

Die Festlegung des Gewässerraums am Rhein, an der Thur, am Mederbach und am Schüepbach wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV wird im Projektperimeter «Hochwasserschutz und Auenlandschaft Thurauen» an folgenden Gewässern festgelegt:

Gemeinde Andelfingen

- Thur, öffentliches Gewässer Nr. 1.0
- Schüepbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0

Gemeinde Flaach

- Rhein, öffentliches Gewässer Nr. 1.0
- Thur, öffentliches Gewässer Nr. 2.0
- Mederbach, öffentliches Gewässer Nr. 6.0

Gemeinde Kleinandelfingen

- Thur, öffentliches Gewässer Nr. 1.0

Gemeinde Marthalen

- Rhein, öffentliches Gewässer Nr. 1.0

Massgebende Unterlagen:

- Gewässerraumplan, Mst. 1:5000 vom 11. Juli 2018
- Technischer Bericht vom 11. Juli 2018

- II. Diese Verfügung ist durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV).
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.



Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- a) Die Gemeinde Andelfingen, Thurtalstrasse 9, Postfach, 8450 Andelfingen, mit folgenden Beilagen;
 - Gewässerraumplan, Mst. 1:5000 vom 11. Juli 2018
 - Technischer Bericht vom 11. Juli 2018
 - Gutachten «Ermittlung des Gewässerraumes zwischen dem Eggrank und der Mündung der Thur in den Rhein» vom 26. Juni 2013
 - Koordinatenliste vom 4. Juli 2017
- b) die Gemeinde Flaach, Wesenplatz 1, 8416 Flaach, mit folgenden Beilagen;
 - Gewässerraumplan, Mst. 1:5000 vom 11. Juli 2018
 - Technischer Bericht vom 11. Juli 2018
 - Gutachten «Ermittlung des Gewässerraumes zwischen dem Eggrank und der Mündung der Thur in den Rhein» vom 26. Juni 2013
 - Koordinatenliste vom 4. Juli 2017
- c) die Gemeinde Kleinandelfingen, Kanzleistrasse 2, Postfach, 8451 Kleinandelfingen, mit folgenden Beilagen;
 - Gewässerraumplan, Mst. 1:5000 vom 11. Juli 2018
 - Technischer Bericht vom 11. Juli 2018
 - Gutachten «Ermittlung des Gewässerraumes zwischen dem Eggrank und der Mündung der Thur in den Rhein» vom 26. Juni 2013
 - Koordinatenliste vom 4. Juli 2017
- d) die Gemeinde Marthalen, Underdorf 2, Postfach, 8460 Marthalen, mit folgenden Beilagen;
 - Gewässerraumplan, Mst. 1:5000 vom 11. Juli 2018
 - Technischer Bericht vom 11. Juli 2018
 - Gutachten «Ermittlung des Gewässerraumes zwischen dem Eggrank und der Mündung der Thur in den Rhein» vom 26. Juni 2013
 - Koordinatenliste vom 4. Juli 2017
- e) die Bänziger Kocher Ingenieure AG, Dorfstrasse 9, Postfach, 8155 Niederhasli;
- f) das Generalsekretariat der Baudirektion;
- g) die Volkswirtschaftsdirektion;
- h) das Amt für Landschaft und Natur;
- i) das Tiefbauamt;
- j) das Amt für Raumentwicklung;
- k) das Baudepartement Kanton Schaffhausen, Tiefbauamt, Abteilung Gewässer, Herr Jürg Schulthess, Schweizerbildstrasse 69, 8200 Schaffhausen;
- l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Bau, Marc Autenrieth;
- m) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Beratung + Bewilligung, Alex Marty.



Im Auftrag der Baudirektion:



Christoph Zemp
Amtschef

Versand: -2. Aug. 2018

